

**VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD
Justizpalast, 1016 Wien, Tel. 52152 / 644, Fax. 52152 / 643**

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 6 ... -GE/19	PT
Datum: 16. MRZ. 1995	
Verteilt	20.3.95

Ulrich Weber

Wien, am 13.03.1995

Betreff: Entwurf einer Exekutionsordnungs Novelle 1995
Begutachtungsverfahren

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Der Vizepräsident

(Dr. Gerhard Reissner)

Die Vorsitzende

(Dr. Barbara Helige)

25 Anlagen

**Vereinigung der
Österreichischen Richter**

**Bundessektion Richter und
Staatsanwälte in der GÖD**

1016 Wien, Justizpalast, Museumstraße 12; Tel 0222/52152/644 Fax 643

**Stellungnahme
zum Entwurf einer Exekutionsordnungsnovelle 1995
(EO-Nov 1995)**

Allgemeiner Teil

Bottini GESETZENTWURF	
Zi.	GE/19
Datum: 16. MRZ. 1995	
Verteilt 20.3.95	

Die Intention des Entwurfs zur EO-Novelle, der hier einer Begutachtung zugeführt wird, ist jedenfalls zu begrüßen. In wesentlichen Bereichen ist der Entwurf als geglückt anzusehen.

May Weber

Eine Novellierung der Fahrnisexekution erscheint jedenfalls notwendig. Die Fahrnisexekution in der derzeit geltenden gesetzlichen Regelung entfaltet nicht die gewünschte Wirkung, ist schwerfällig, kostenintensiv und sehr aufwendig, ohne daß die gewünschten Ergebnisse erzielt werden.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die Effizienz des Zwangsvollstreckungsrechtes eine weit über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Es nützt das beste Urteil nichts, wenn die Möglichkeiten der Durchsetzung gering sind. Wenn das Zwangsvollstreckungsrecht in einer Rechtsordnung ineffizient ist und das in einem Zivilprozeß Ersiegte aus anderen als beim Schuldner gelegenen Gründen, die im staatlichen Durchsetzungsbereich liegen, nicht umgesetzt werden kann, schadet das dem Vertrauen in die Gerichte enorm. Der Rechtsstaat, dessen Normen nicht durch ihre

Durchsetzbarkeit bestätigt werden, läuft Gefahr, durch alternative Durchsetzungsmethoden substituiert zu werden. Inkassobüros mit wenig zimmerlichen Eintreibungsmethoden bilden erst den Beginn einer solchen Entwicklung. Aus diesem Grund muß es ein wichtiges Anliegen sein, das Exekutionsrecht insgesamt so zu gestalten, daß es zu den bestmöglichen Ergebnissen führt.

In weiten Bereichen trägt der Entwurf diesem Ziel Rechnung, insbesondere sind dabei die Vereinfachungen in der Zuständigkeitsregelung sowie die Verstärkung des amtswegigen Vorantreibens der Exekution durch das Vollstreckungsorgan zu erwähnen.

Der Umstand, daß bislang das Vollstreckungsorgan nach jedem Vorgang den betreibenden Gläubiger, insbesondere im Fall der Erfolglosigkeit verständigt hat und erst wieder nach dem nächsten Antrag tätig wurde, führte zu großem Aktenumlauf, der insbesondere die Gerichtskanzlei belastete, und zu sinnlosen Kosten.

Es ist daher eine weitgehende Verselbständigung des Vollstreckungsorgans zu begrüßen. Die Vorstellung, die Zusammenarbeit zwischen Gericht (Richter und Rechtspfleger) und dem Vollstreckungsorgan auf eine neue Basis zu stellen, wird daher jedenfalls begrüßt. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, daß der Gerichtsvollzieher, ohne das Entscheidungsorgan befassen zu müssen, tätig zu werden hat, bis der Erfolg oder Nichterfolg der Fahrnisexekution feststeht.

Allerdings schießt der Entwurf, was die Selbständigkeit der Gerichtsvollzieher anlangt, wohl etwas über das Ziel hinaus. Der Grundsatz, das Vollstreckungsorgan weisungsfrei zu stellen und nur eine nachprüfende Kontrolle zu ermöglichen, ist rechtsstaatlich bedenklich und verfassungswidrig. Ausnahmen vom Weisungsrecht bedürfen einer verfassungsrechtlichen Verankerung. Diese ist für Rechtspfleger getroffen. Der Gerichtsvollzieher erhalte aber eine Stellung, die unabhängiger ist als diejenige des Rechtspflegers gegenüber

dem Richter. Dabei wurde anscheinend zu stark an deutsche Vorstellungen angeknüpft. Hervorzuheben ist, daß in Deutschland etwa auch Entscheidungen des Rechtspflegers nur im Instanzenzug angefochten werden können, also der Richter Rekursen gegen Rechtspfleger-Entscheidungen nicht selbst stattgeben kann und auch Weisungen an den Rechtspfleger nicht vorgesehen sind. In Österreich hingegen kann der Richter dem Rechtspfleger zwar Weisungen geben, die Erledigung einzelner Sachen an sich ziehen und auch Rekursen gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger Folge geben. Beim Vollstreckungsorgan wäre das nicht möglich. Dazu kommt, daß das Vollstreckungsorgan ja keine Beschlüsse verfaßt, die im Rechtszug bekämpfbar sind, sodaß hier ein rechtsstaatliches Vakuum entsteht, dem mit den dagegen vorgesehenen Hilfsmitteln der Beschwerde nach § 68 sowie mit Weisungen nach § 61 nicht ausreichend abgeholfen werden kann.

Als Beispiel sei nur die Möglichkeit des Vollstreckungsorgans angeführt, Kostenvorschüsse aufzutragen, was im Zivilprozeß zumindest ab einer gewissen Höhe jedenfalls bekämpfbar ist, im Exekutionsverfahren in dieser Form unbekämpfbar bleiben müßten. Das kann nicht Intention des Gesetzgebers sein.

Es sollte daher klar der Grundsatz zum Ausdruck gebracht werden, daß der Gerichtsvollzieher möglichst selbstständig agieren kann. Der Ausschluß von Weisungen muß jedoch aus dem Text entfernt werden. Eine Einbeziehung des Entscheidungsorganes bei Rechtsfragen wäre jedenfalls vorzusehen (z.B. endgültige Entscheidung über Pfändbarkeit), allenfalls auch andere Fragen, wie Versteigerungsort oder Verwertungen von bestimmten Gegenständen (z.B. Kunstsammlungen).

Auch die Anwendung der ADV im Exekutionsverfahren ist prinzipiell begrüßenswert. Die gewünschte Erleichterung wird in letzter Konsequenz aber erst dann erreicht werden, wenn

die Titelprüfung im elektronischen Weg möglich ist und eine Vernetzung zwischen Titelverfahren und Exekutionsverfahren vorhanden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das vereinfachte Bewilligungsverfahren vielleicht ein gangbarer Weg, nicht aber der Weisheit letzter Schluß.

Wenn auch dem Exekutionsverfahren ein rechtskräftig abgeschlossenes Titelverfahren vorangegangen ist, in dem der Bestand der Forderung festgestellt wurde, so sollte doch auch für das Exekutionsverfahren ein Mindeststandard an in einem Rechtsstaat notwendiger Prüfungscompetenz erhalten bleiben. Schon der bedingte Zahlungsbefehl beruht allein auf den Behauptungen der klagenden Partei, gegen die sich die beklagte Partei erst zu Wehr setzen muß, bevor die gerichtliche Überprüfung einsetzt. Dieses Muster wird im Exekutionsverfahren jetzt fortgesetzt, wo wiederum rein auf den Behauptungen einer Partei der Antrag bewilligt wird. Hier wird unter dem Druck der Massenerledigungen und im Wissen um die Notwendigkeit, schnelle Entscheidungen zu ermöglichen, doch eine einigermaßen bedenkliche Entwicklung manifestiert.

Denn leider machen auch in Zivilprozessen Richter und Rechtspfleger immer wieder die Erfahrung, daß nach Einspruch gegen den Zahlungsbefehl sehr häufig offenbar wird, daß zumindest ein Teil der Forderung (z.B. vorprozeßuale Kosten oder Teile des Zinsenbegehrens) zu viel geltend gemacht wurde. Nachdem die Hauptforderung von den Schuldnern vielfach als zu Recht bestehend gesehen wird, erwächst ein derart unrichtiger Zahlungsbefehl trotzdem oft in Rechtskraft. Ähnliche ist im Bereich des Exekutionsverfahrens zu beobachten, daß zusätzliche Spesen nicht gerechtfertigt als zusätzliche Exekutionskosten geltend gemacht werden. Nachdem die Schuldner sehr häufig den Überblick verlieren, besteht die große Gefahr, daß auch hier schlußendlich mehr bezahlt wird, als eigentlich geschuldet würde.

Dieser Problematik sollte sich der Gesetzgeber jedenfalls bewußt sein, wenn er in Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Ressourcen die vorgeschlagene Vorgangsweise als gangbaren Weg beurteilt.

Generalpräventive Regelungen zur Vermeidung von Mißbrauch, wie sie etwa bei den Regelungen des vorgeschlagenen (allerdings nicht sehr praktikablen) § 54f erwogen wurden, könnten hilfreich sein.

Darüberhinaus wird darauf zu achten sein, daß der erwartete Einsparungseffekt tatsächlich nicht durch zuwiderlaufende Ausführungsbestimmungen (Verordnungen etc.) vernichtet wird. (Konkrete Gestaltung des Elektronischen Rechtsverkehrs, der Formulare, der organisatorischen Rahmenbedingungen, erforderliche IT-Ausstattung u.s.w.).

Die Neuregelung der Handhabung ausländischer Exekutionstitel ist notwendig. Ob die Zuweisung der Zuständigkeit an die Bezirksgerichte vorteilhaft ist, mag dahingestellt bleiben. In der neuen Regelung, geht es lediglich um die Titelprüfung, für die das Bezirksgericht nicht besser qualifiziert erscheint als das Landesgericht.

In jedem Fall wird eine entsprechende Ausstattung notwendig sein.

Zu der Neugestaltung des Kostenrechts der Rechtsanwälte sei lediglich darauf hingewiesen, daß eine Reform, die vom Ansatz her aufkommensneutral ist und keine Einkommenseinbußen der Rechtsanwälte bringt, naturgemäß für den Schuldner die Kostenintensität des Exekutionsverfahrens nicht senkt. Das hat zur Folge, daß die Kosten für den Schuldner gleich bleiben, der Rechtsanwalt aber doch Einsparungseffekte dadurch erzielt, daß eine Vielzahl von Anträgen nicht mehr gestellt, geschrieben und abgesendet werden muß. Insofern kommen weite Teile der in dem Entwurf erzielten Ersparnisse

den Rechtsanwälten zugute. Durch die höhere zu Verfahrensbeginn fälligen Kosten sind dabei jene Schuldner benachteiligt, bei denen bereits der erste Exekutionsschritt die Zahlung bewirkt.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß auch das Zwangsversteigerungs-, und insbesondere das Zwangsverwaltungsverfahren in ihrer Schwerfälligkeit ebenfalls reformbedürftig sind und daß auch in diesem Bereich eine Vereinfachung des Verfahrens, das die Effizienz bei weitem steigern könnte, wünschenswert wäre.

Besonderer Teil

Artikel I. - Änderungen der Exekutionsordnung

Zu § 4:

Die ausschließliche Zuständigkeit des Exekutionsgerichtes für die Exekutionsbewilligung und damit der Wegfall der wahlweisen Zuständigkeit des Titelgerichtes ist zweckmäßig, zumal auf diese Weise das vorhandene Spezialwissen der Exekutionsgerichte besser genützt wird. Auf diese Weise wird auch verhindert, daß durch Einbringen des Exekutionsantrages beim Titelgericht und eine dort vorhandene längere Schreibfrist allenfalls ein Grundbuchsranq verloren geht. Insgesamt bringt diese Bestimmung jedenfalls eine Erleichterung für die meist im Exekutionsverfahren nicht so routinierten Gerichtsabteilungen, in denen die Titel entstanden sind.

Hinzu kommt, daß damit auch die Zuständigkeitsproblematik für die Klagen nach §§ 35 bis 37 EO entfällt.

Zu § 6:

So sinnvoll es grundsätzlich erscheint, den § 6 der neuen Rechtslage anzupassen, so erhebt sich doch die Frage, ob die Ziffer 3 neu notwendig ist. Nachdem die einzelnen Vollzugshandlungen dann, wenn die Verpflichteten nicht im selben Sprengel wohnen, in verschiedenen Sprengeln vorzunehmen sind, bringt die Schaffung eines Streitgenossengerichtstandes für Verpflichtete wohl keine Erleichterung.

Zu § 24:

Es ist weder sinnvoll noch notwendig, im Gesetz (Abs. 2) selbst vorzusehen, daß bei mehreren Gerichtsvollziehern die Geschäfte nach Gebieten aufzuteilen sind. Dies mag überwiegend zweckmäßig sein, ein Abgehen davon kann im Einzelfall jedoch durchaus besser sein. Es handelt sich um keine Frage der Rechtsprechung, sondern um eine Frage der Organisation des Gerichtsbetriebes und damit der Justizverwaltung. Dieser kann und sollte die Regelung am einzelnen Gericht entsprechend den jeweiligen personellen und örtlichen

Gegebenheiten vorbehalten bleiben. Starre Regelungen in internen Organisationsfragen, welche typische Managemententscheidungen darstellen, erwiesen sich oft schon als kontraproduktiv.

Zu § 25:

Zu Absatz 2:

Im Einklang mit dem modernen Zahlungsverkehr wird hier der Gerichtsvollzieher ermächtigt, auch Schecks zahlungshalber anzunehmen. Aus den erläuternden Bemerkungen ist ersichtlich, daß der Gerichtsvollzieher dann trotzdem Gegenstände zu pfänden hat, das Pfändungsprotokoll jedoch nur ausgefertigt werden muß, wenn der Scheck nicht eingelöst wird. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß das gerichtliche Pfandrecht an beweglichen körperlichen Sachen mit deren Verzeichnung und Beschreibung im Pfändungsprotokoll erworben wird (MGA¹² E. 22 zu § 253).

Das "Unterbleiben der Ausfertigung" - wie in den erläuternden Bemerkungen vorgesehen - entfaltet daher rechtlich keine Wirkung mehr. Sollte der Scheck dann eingelöst werden, ist auch nicht geklärt, wie der Erwerb des Pfandrechtes wieder rückgängig gemacht wird.

Zu Absatz 3:

Bei der Einräumung einer Möglichkeit für den Gerichtsvollzieher, Kostenvorschüsse aufzutragen, wird darauf hingewiesen, daß in der ZPO ein derartiger Beschluß hinsichtlich der Höhe anfechtbar ist, wenn der Kostenvorschuß S 30.000,-- übersteigen soll. Nachdem ein Vollstreckungsorgan keinen Beschluß erlassen kann, ergibt sich hier eine Schlechterstellung des betreibenden Gläubigers, der sich gegen die Auferlegung eines Kostenvorschusses von z.B. S 40.000,-- nicht wehren könnte. Dazu kommt, daß nicht geklärt ist, was passiert, wenn der Kostenvorschuß nicht rechtzeitig erlegt wird. Im Fahrnisexekutionsverfahren mag ein einfacher Stillstand des Verfahrens tragbar erscheinen, im Zwangsversteigerungsverfahren, das durch Beschluß formell eingestellt werden muß, ist der Vorgang ungeklärt. Hier wäre beispielweise

denkbar, daß das Vollstreckungsorgan ermächtigt ist, die Rechtsfolgen für den Fall des Nichterlages anzudrohen. Die Verhängung der Rechtsfolgen muß jedenfalls dem Gerichtsorgan (Richter, Rechtspfleger) vorbehalten bleiben müssen.

Zu § 26:

Absatz 1:

Die Regelung, wonach Haus- und Wohnungstüren durch Auswechseln des Schlosses nur geöffnet werden dürfen, wenn der Schlüssel zum neuen Schloß jederzeit behoben werden kann, ist nach den Angaben in den erläuternden Bemerkungen dahingehend zu vollziehen, daß entweder die Hinterlegung des Schlüssels bei einem geeigneten Unternehmen zu erfolgen hat oder bei einem "vertrauensvollen Nachbarn". Wie der Gerichtsvollzieher einen "vertrauensvollen Nachbarn" ermitteln soll, ist ungeklärt und werden die Gerichtsvollzieher die Verantwortung für allfälligen Mißbrauch wohl nicht übernehmen können. Ein Vorschlag wäre, die Hinterlegung derartiger Schlüssel bei Sicherheitsdienststellen zu ermöglichen. Diese befinden sich meist in annehmbarer Nähe, sind Tag und Nacht besetzt und weisen auch den Vorteil auf, daß der Verpflichtete für den Fall, daß seine Wohnungstür sich mit seinem Schlüssel nicht mehr öffnen läßt, nicht verzweifelt seinen Schlüssel sucht und bei den nächstgelegenen Wohnungsnachbarn danach suchen muß, sondern von vornherein wüßte, wohin er sich zu wenden hat. Bei dieser Vorgangsweise handelt es sich um eine bereits bei einigen Gerichten erfolgreich praktizierte Vorgangsweise. Diese setzt allerdings derzeit das gute Einvernehmen zwischen dem örtlichen Posten und dem Gericht voraus. Bisweilen wird ein derartiger Vorschlag des Gerichtes von der Sicherheitsdienststelle mit Hinweis auf die damit entstandenen Mühen abgelehnt. Da diese Mühen tatsächlich aber verschwindend gering sind, wäre ein Gesetzesauftrag wünschenswert.

Zu § 35, § 36:

Die Regelung, wonach für Klagen gemäß § 35 und § 36 EO immer das Titelgericht zuständig sein soll, hat zweifelsohne

den Vorteil, daß der mit Exekutionssachen befaßte Richter des Exekutionsgerichtes nicht in sämtliche privatrechtlichen Materien eingearbeitet sein muß. Auf der anderen Seite erscheint der Text der §§ 35 und 36 neu nunmehr so gefaßt, daß dem Strafgericht für einen Zuspruch an den Privatbeteiligten im Falle der Exekution die Zuständigkeit für den Oppositionsprozeß zukommt. Das erscheint zumindest bei den Spezialgerichten problematisch.

Schließlich wäre noch § 18 Ziff. 3 Geschäftsordnung der Gerichte anzupassen, weil hier im letzten Satz die Rechtsstreitigkeiten nach den §§ 35 und 36 EO von dem mit Exekutionssachen befaßten Richter zu bearbeiten sind.

Zu § 39:

Absatz 1, Ziffer 10:

Die zweckmäßige Regelung, wonach die Einstellung der Exekution möglich ist, wenn die verpflichtete Partei nicht ident ist mit dem Titelschuldner, wäre dahingehend zu ergänzen, daß dieser Einstellungsgrund in den Katalog der Aufschiebungsgründe des § 42 Abs. 1 Ziff. 3 EO aufzunehmen ist.

Zu § 45:

Die Zuständigkeit des vom Exekutionsgericht verschiedenen Auktionshallen-Gerichtes für die Entscheidung über Anträge auf Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung der Exekution sowie Anträge auf Wiederaufnahme einer aufgeschobenen Exekution nach Überstellung der Pfandgegenstände kann zu Zweigleisigkeiten und Unstimmigkeiten führen. Es erscheint hier besser, entweder den Exekutionsakt insgesamt an das Auktionshallen-Gericht abzutreten, und zwar in dem Umfang, in dem eine Überstellung stattgefunden hat oder die Zuständigkeit für diese Agenden weiterhin beim Exekutionsgericht zu belassen. Nicht außer Acht gelassen werden darf in diesem Zusammenhang, daß sich aus ersterer Lösung eine Mehrbelastung jener Gerichte ergibt, die Auktionshallen aufweisen. Die Gefahr von Überschneidungen bei einem Übergang der Zuständigkeit ist jedenfalls groß. Erfahrungsgemäß kommen die entscheidenden Anträge genau in jener Phase, in der die

Überstellung gerade im Gange ist. Problematisch erscheint bei der geplanten Regelung auch, welches von den beiden Gerichten, Exekutionsgericht oder davon verschiedenes Auktionshallen-Gericht, über die Kosten (allenfalls welche) zu entscheiden hat.

Am besten wäre die Lösung, dem Auktionshallen-Gericht, das vom Exekutionsgericht verschieden ist, nur unbedingt notwendige Agenden, wie z.B. die Innehaltung eines bereits begonnenen Versteigerungsverfahrens und ähnliches zu übertragen und die übrigen Entscheidungen, wie die Aufschiebung insgesamt oder die Einstellung beim Exekutionsgericht, zu belassen. Damit wäre auch die Problematik der Kostenentscheidung klar gelöst.

Zu Absatz 3:

Diese geplante Regelung ist besonders sinnvoll. Die Einvernahme der Parteien ist meist ausreichend und wird bei der neuen Regelung keine kostbare Verhandlungszeit durch sehr häufig blinde Termine blockiert. Das rechtliche Gehör der Parteien wird in keiner Weise eingeschränkt.

Zu § 47:

Hier erhebt sich vor allem die Frage, ob tatsächlich ein Bedarf danach besteht, den betreibenden Gläubiger wählen zu lassen, ob er von der Abnahme eines Vermögensverzeichnis Abstand nehmen will. Der Vorteil für den betreibenden Gläubiger ist nicht einsichtig. In der Menge der Verfahren kann es durchaus vorkommen, daß ein betreibender Gläubiger Abstand nimmt und trotzdem irrtümlich ein Vermögensbekenntnis aufgenommen wird. Die Folgen eines solchen Fehlers wären nur schwer wieder zu beseitigen. Dazu kommt, daß die Amtswegigkeit und Konzentration des Verfahrens bei dieser Novelle im Vordergrund steht. Diesem Grundsatz widerspricht die hier vorgesehene Regelung.

Auch die im Absatz 2 vorgesehene Pfändung ohne Antrag im Anschluß an die Abnahme eines Vermögensverzeichnis in einer Exekution gemäß § 294a EO erscheint zwar gut gemeint, ist aber in ihren Auswirkungen zweifelsohne bedenklich.

Diese Möglichkeit führt zu einer unnötigen Ausweitung und Komplizierung des Verfahrens. Man denke nur an die mit einer bedingten Pfändung ohne Antrag verbundenen Rangprobleme, an die Zusatzarbeit der Evidenzhaltung bei einer vorläufigen Pfändung ohne Antrag und ähnliches.

Jeder Pfändung müßte wohl auch ein Bewilligungsbeschluß, der ja erst die materiell-rechtlichen Grundlagen schafft, vorangehen.

Die Frage ist auch, was passiert, wenn der betreibende Gläubiger nicht binnen 14 Tagen die Fahrnisexekution beantragt. Erlischt hier das Pfandrecht des Klägers oder ist eine Entscheidung des Richters/Rechtspflegers diesbezüglich erforderlich?

Bei Abwägung der Vor- und Nachteile erscheint es nicht sehr zweckmäßig, im Rahmen einer Gehaltsexekution nur deswegen, weil ein Pfandgegenstand möglicherweise gefunden wird, von amtswegen ein bedingtes Fahrnisexekutionsverfahren einzuführen.

Zu § 54:

Es stellt sich die Frage, wie ein Antrag ausschauen soll, der "gegebenenfalls" ein Konto enthalten "muß".

Zu Absatz 3 neu:

Hier ist darauf hinzuweisen, daß die zwingenden Bestimmungen des Grundbuchsrechtes es verhindern, daß ein Schriftsatz zur Verbesserung zurückgestellt werden kann. Da § 54 aber auch auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung anzuwenden ist, wäre diesbezüglich eine Klarstellung zu treffen.

Zu § 54a, § 54b bis § 54f:

Hier wird insbesondere auf die allgemeinen rechtsstaatlichen Überlegungen im ersten Teil der Stellungnahme verwiesen. Zu den einzelnen Paragraphen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 54 b:

Wenn die vereinfachte Bewilligung auch die logische Fortsetzung der Möglichkeit ist, bis zu einem Betrag von S 100.000,-- bedingte Zahlungsbefehle zu erlassen, so ist

doch darauf hinzuweisen, daß eine Exekution auf dermaßen hohe Beträge, die im Endeffekt ohne Prüfung durch irgendeine staatliche Behörde zustande kommt, bedenklich ist.

§ 54 b, Abs. 1 Ziff. 5 wäre dann entbehrlich, wenn den betreibenden Gläubigern die Möglichkeit eingeräumt wird, auf das vereinfachte Bewilligungsverfahren auch verzichten zu können. Allerdings birgt das die Gefahr in sich, daß die Regelung nicht ihre volle Wirkung entfaltet, weil eine Entziehung von Pfandgegenständen sehr häufig befürchtet werden wird.

Fraglich erscheint es auch, womit der betreibende Gläubiger die Gefährdung bescheinigen kann.

Zu § 54c:

An dieser Bestimmung wird deutlich ersichtlich, wo die Problematik des gesamten Verfahrens liegt. Auf der einen Seite muß man zweifelsohne dem Verpflichteten die Möglichkeit geben, vor Verwertung der Pfandgegenstände beim Gericht die Überprüfung des Titels zu erlangen. Es besteht aber die Gefahr, daß dieser Rechtsbehelf für viele Verpflichtete mißverständlich ist und sie veranlaßt, auch grundlose Einsprüche zu erheben, was wiederum einen Mehraufwand für die Gerichte bedeutet. Das ist insbesondere dann zu befürchten, wenn man das Formular für den Einspruch mit der Exekutionsbewilligung mitschickt. Auf der anderen Seite könnte sich erst wieder eine Verzögerung des Verfahrens ergeben dadurch, daß das Gericht ja rechtskräftig über den Einspruch entscheiden muß. Dadurch ergibt sich, von der Novelle wohl kaum gewünscht, eine weitreichende Möglichkeit für den - rechtskundigen - Verpflichteten, das Verfahren über längere Zeit hinweg zu verzögern.

Unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren einer derartigen Regelung ist jedenfalls eine in der ADV bereits vorgesehene Möglichkeit der Abweisung eines unbegründeten Einspruches. Auch an dieser Stelle muß darauf hingewiesen werden, daß die vorliegende Regelung nur eine Zwischenstufe zu einer Ausbaustufe der ADV sein muß, bei der zumindest

beim vollstreckbaren Zahlungsbefehl automatisch die Übereinstimmung zwischen Antrag und (zumindest) gerichtlichen Titel bzw. dessen Vollstreckbarkeit überprüft wird. Auch neu auflaufende Kosten könnten dann erhoben und gleich mitbetrieben werden.

Zu § 54d:

Hier ist nur darauf hinzuweisen, daß die Frist von 3 Tagen jedenfalls sehr kurz bemessen ist, das insbesondere bei Berücksichtigung des Österreichischen Zustellgesetzes.

Zu § 54e:

Nach dem Wortlaut wäre das Exekutionsverfahren (zur Gänze?) einzustellen, wenn der vorgelegte Exekutionstitel nicht den Exekutionsantrag deckt. Entweder ist hier eine weitere punitive Maßnahme vorgesehen oder es ist gemeint, daß das Exekutionsverfahren nur soweit einzustellen ist. (dafür sprechen die erläuterenden Bemerkungen aber nicht der Gesetzestext). Die Bestimmung wäre daher so zu formulieren, daß der Umfang der Einstellung klar wird, etwa, "soweit" der vorgelegte Exekutionstitel nicht den Antrag deckt.

Zu § 54f:

Diese Bestimmung verfolgt offensichtlich den Zweck, in erster Linie zu verhindern, daß es überhaupt zu titellosen Exekutionen kommt. Die tatsächliche Anwendbarkeit der Bestimmung erscheint fragwürdig. Die Mittel des Exekutionsverfahrens reichen nicht ohne weiteres aus, den Schaden, der sich aus einem derartigen Verhalten des betreibenden Gläubigers ergibt, in einem einfachen Verfahren festzustellen und den Ersatz festzusetzen. Man gewinnt eher den Eindruck, daß auf diese Art und Weise eine quasi "Strafbestimmung" für den pflichtwidrig handelnden betreibenden Gläubiger geschaffen werden soll.

So lobenswert es erscheinen mag, den zu Unrecht zur Verantwortung gezogenen Verpflichteten in einfachem Weg einen Schadenersatz zuzuerkennen, so wenig gangbar in der Praxis erscheint der Weg. Man denke bloß daran, was für ein Schaden einem Verpflichteten entstehen kann, der durch eine

aufgrund eines nicht vorhandenen Titels ausgelöste Drittschuldneranfrage seine Arbeit verliert.

Die Feststellungen eines derartigen Schadenersatzanspruches würde zweifelsohne die Möglichkeiten des Exekutionsverfahrens sprengen.

Denkbar wäre eine an dieser Stelle des Gesetzes ausgesprochene Möglichkeit, in diesen Fällen eine Mutwillensstrafe zu verhängen (wie für den Verpflichteten etwa bei § 168 EO vorgesehen).

Zu § 66:

Unklar ist, was im Absatz 2 gemeint ist, wenn von einer Entscheidung, ob das vereinfachte Bewilligungsverfahren anzuwenden ist, die Rede ist. Eine derartige formelle Entscheidung ist nach dem Gesetzestext ja nicht vorgesehen.

Zu § 74:

Die hier in Absatz 1 vorgesehene Regelung erscheint zu radikal und nicht im Einklang mit dem Kostenrecht der ZPO. Die Gründe für die Notwendigkeit der Beteiligung am Exekutionsvollzug können mannigfaltig sein und sind von der Höhe der Forderung nur bedingt abhängig.

Im Zusammenhang mit der durch die Novelle erfolgten Aufwertung der Stellung des Gerichtsvollziehers im Verfahren wäre zu diskutieren, ob eine Beteiligung des betreibenden Gläubigers überhaupt noch notwendig ist.

Denkbar wäre unter Umständen auch eine gestaffelte Lösung, wonach der Vollstreckungsbeamte zuerst allein den Vollzugsversuch macht, erst bei Erfolglosigkeit eine Intervention honoriert wird.

Zu § 74 Abs. 3 wäre zu überlegen, ob die Kostenbestimmung, die in der Praxis derzeit nur ausnahmsweise erfolgt, überhaupt erforderlich und zweckmäßig ist und ob nicht der Bericht des Vollziehers über die aufgelaufenen Vollzugs- und Wegegebühren und der Nachweis der Zahlung durch den betreibenden Gläubiger als Nachweis für diese entstandenen Barauslagen genügt und auf Grund dieser Nachweise die Exekution bewilligt werden könnte. Das besonders dann, wenn die

Einspruchsmöglichkeit nach § 54c dem Verpflichteten einen entsprechenden Rechtsbehelf zur Verfügung stellt.

Zu § 82:

So sehr die Tendenz alle Exekutionssachen beim Bezirksgericht zu konzentrieren sinnvoll erscheint, erhebt sich in diesem Fall doch die Frage, ob die Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel bei den Bezirksgericht möglich sein sollte.

Die Erfahrung lehrt (leider), daß die Ausstattung der Bezirksgerichte mit der notwendigen Literatur, wenn überhaupt, nicht in der notwendigen Geschwindigkeit von statten geht.

Will man dem Bezirksgericht trotzdem diese Agenden übertragen, so ist zwingende Voraussetzung, daß das Recht-sinformationssystem ständig auf dem letzten Stand gehalten wird und den Richtern jederzeit zugänglich ist, damit keine Entscheidung getroffen wird, die auf unrichtigen Grundlagen beruht.

Zu § 83:

Im Absatz 3 wäre es einfacher und klarer, auf den Ort der Zustellung der Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung abzustellen.

Zu Absatz 5:

Nach den erläuternden Bemerkungen erscheint es nicht zwingend, den Rekurs zweiseitig zu machen, insbesondere, da es ja außer dem Rekurs auch noch das Verfahren zum Widerspruch gibt, nach welchem ohnehin mit Urteil entschieden wird.

Wenn man von dem Grundsatz der Konzentration der Beschleunigung des Exekutionsverfahrens ausgeht, so ist eine 4-wöchige Frist mit der Möglichkeit zur Gegenäußerung kontraproduktiv und dient weder der betreibenden noch der verpflichteten Partei.

Zu § 249:

Wie schon im allgemeinen Teil ausgedrückt, ist die Stärkung der Rolle des Gerichtsvollziehers und die

Ermöglichung eines selbständigeren Vorgehens desselben, grundsätzlich zu begrüßen.

Der Gerichtsvollzieher agiert als Vollstreckungsorgan, setzt aber als solches selbständig Maßnahmen, bei denen die Überprüfung auf ihre Rechtmäßigkeit im Rechtszug selbst nicht vorgesehen ist. Auf die verfassungsrechtliche Problematik wurde schon im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme hingewiesen. Die Regelung ist aber auch nicht sachgerecht:

Der Entwurf vermeint in den erläuternden Bemerkungen, daß sich zusätzliche Weisungen des Richters oder Rechtspflegers mit der vergrößerten Selbständigkeit des Gerichtsvollziehers nicht vertragen. Das läßt den Eindruck entstehen, daß Weisungen eines Richters oder Rechtspflegers das Vollstreckungsorgan in seiner Tätigkeit hemmen müßten. Das ist aber keineswegs der Fall. Ganz im Gegenteil kann durch eine bereits im voraus erteilte Weisung späterer Aufwand, der sich aus der Unkenntnis des Vollstreckungsorgans von der Rechtsmeinung des Richters ergibt, verhindert werden. Die geplante Regelung führt zu dem paradoxen Ergebnis, daß Vollstreckungsorgane selbst wenn sie um eine Weisung ansuchen, diese nicht erhalten dürfen. In der Praxis kommen häufig Anfragen von Gerichtsvollziehern an das Entscheidungsorgan vor, die vom Vollzugsort telefonisch eingeholt werden.

Dazu kommt, daß § 68 die Tätigkeit des Richters oder Rechtspflegers (neu) nicht genau definiert. Die Vollzugsbeschwerde ist nicht dazu konzipiert, komplizierte Rechtsfragen zu lösen.

Sollte das Weisungsverbot beibehalten werden, so kann es nicht angehen, dem Entscheidungsorgan die Verantwortung für die Vorgänge beim Exekutionsvollzug zu überantworten, auf Grund der nach § 61, das Gericht von amtswegen dem Vollstreckungsorgan die Weisungen zu erteilen hat, welche zur Behebung der unterlaufenen Fehler oder sonst zum richtigen Vollzug der Exekutionshandlung nötig sind. Es erscheint unlauter, durch die Hintertür des § 61 die Verantwortung der Richter und Rechtspfleger wieder einzuschleusen.

Während in anderen Rechtsbereichen faktische Amtshandlungen zurückgedämmt werden, soll diesen rechtsstaatlichen Anomalien im hoheitlichen Gerichtsbereich ein neues Reservat eröffnet werden. Ehrlicher - wenn auch keineswegs wünschenswert - wäre eine völlige Ausgliederung an ein Privatunternehmen.

Zu § 250:

Zu Ziffer 1:

Jedenfalls müßte Vorsorge getroffen werden, daß in den Fällen, in denen sich der betreibende Gläubiger am Vollzug nicht beteiligt, im Bericht des Vollstreckungsorgans angeführt wird, bei welchen Gegenständen die Pfändung wegen des geringen Werts unterblieb, um dem betreibenden Gläubiger die Möglichkeit zu geben, deren Pfändung zu erreichen.

Zu Ziffer 2:

Es erhebt sich zunächst die Frage, ob der Höchstwert für die erforderlichen Gegenstände und für die Rohmaterialien oder nur für die Rohmaterialien gilt. Der bloße Verweis auf den Höchstwert gemäß § 291a Abs. 3 ist unklar, weil dort mehrere Höchstwerte aufscheinen. Da offenbar der monatliche Höchstbetrag gemeint ist, könnte man dies auch direkt ausdrücken.

Zur Ziffer 4 läßt sich nur den erläuternden Bemerkungen entnehmen, welche Tiere unpfändbar sein sollen.

Zu Ziffer 10:

Die Bestimmung erscheint überflüssig und unklar. Nicht erkennbar ist, um welche Kosten der Exekution es im vorliegenden Fall gehen soll. Dazu kommt, daß der Gerichtsvollzieher auch gar nicht die Möglichkeit hat, die Kosten auch nur einigermaßen abzuschätzen und auf diese Weise die Pfändbarkeit oder Unpfändbarkeit der Pfandgegenstände zu beurteilen. Nicht zu vergessen ist dabei, daß häufig die Kosten nicht nur eines betreibenden Gläubigers zusammentreffen, sodaß im Augenblick der Pfändung höchst unwahrscheinlich ist, daß der Gerichtsvollzieher einen Überblick über die tatsächlichen Kosten hat.

Zu § 251a:

Das Bedürfnis an einer Austauschpfändung dürfte sich in der Praxis in Grenzen halten und stellt sich die Frage, ob der sich aus der Regelung ergebenden Nutzen den zweifelsohne vorhandenen Aufwand wert ist. Allerdings kann eine derartige Regelung eine gewisse spezialpräventive Wirkung auf rechtskundige Schuldner erzeugen, die bislang im Wissen der Unpfändbarkeit ihre Luxusgegenstände weiter benützten. Darüber hinaus ist eine derartige Maßnahme auch geeignet sein, das Vertrauen in die Durchsetzbarkeit von Entscheidungen zu erhöhen, weil in der Öffentlichkeit eine Vollziehung, die Schuldnern ermöglicht, weiterhin mit Luxusautos zu fahren, als ineffektiv angesehen wird.

Auch hier sind jedoch die Eigentumsverhältnisse und sachenrechtlichen Verfügungsbefugnisse ungeklärt.

Zu § 252a ff:

Zweckmäßig erscheint es, dem Vollzugsorgan in Bezug auf Vollzugsort und Vollzugszeit weitgehende Freiheit einzuräumen. Es ist dabei darauf zu verweisen, daß in der Praxis vielfach das Vollstreckungsorgan diesbezüglich bei "bekannten Schuldnern" über bessere Informationen verfügt als die betreibende Partei und daher besser dafür gerüstet ist, einen früheren Verwertungsertrag zu erzielen. Erforderlich ist es jedoch, die Bestimmung des § 30 Abs. 1 EO (Anordnung des Vollzuges an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder zur Nachtzeit über Anordnung des Richters/Rechtspflegers) an die Bestimmung des § 252b Abs. 2 EO anzupassen.

Dem Grundsatz der Effektivität des Exekutionsverfahrens, auf dessen Bedeutung im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme hingewiesen wurde, widerspricht die Voraussetzung der Wohnungsöffnung. Ein dreifacher Fehlversuch erscheint ebenso entbehrlich wie die schriftliche Ankündigung. Auch der in seiner selbständigen Gestion sonst aufgewertete Gerichtsvollzieher wird hier plötzlich wieder eng determiniert.

Verlangt man tatsächlich eine Verständigung, wäre zu überprüfen, ob nicht jedenfalls eine andere Art der Verständigung möglich ist, welche nicht mit einer derartig (negativen) Publizität für den Verpflichteten verbunden ist.

Nicht sinnvoll erscheint es, wie im Absatz 3 des § 252f vorgesehen, daß der betreibende Gläubiger bereits im Exekutionsantrag bekannt gibt, daß er die zur Öffnung erforderlichen Arbeitskräfte bereitstellen will. Es reicht wohl aus, wenn er das in dem Augenblick tut, da er zum Erlag eines Kostenvorschusses aufgefordert wird. Letztendlich kann die Kontaktaufnahme zwischen Vollstreckungsorgan und betreibendem Gläubiger ja durchaus auch im kurzen (telefonischen) Weg erfolgen.

Zu § 252g:

Unklar ist die Unterscheidung zwischen Satz 1 und Satz 2. Es erscheint nicht notwendig, dem betreibenden Gläubiger eine Mitteilung zukommen zu lassen, wenn der Richter einen Bericht erhält. Gemeint ist wohl, daß der betreibende Gläubiger - der ja jederzeit Akteneinsicht hat - eine Abschrift des Berichtes zugestellt bekommt. Es erschiene dann aber auch sinnvoll, da die Frist wohl ab Zustellung des Berichtes zu laufen beginnt, im Gesetz die nachweisliche Zustellung des Berichtes vorzusehen.

Zu § 252h:

Aus diesem Paragraph erhellt deutlich, daß es unabdingbar notwendig ist, daß der Vollstrecker in seinen Bericht aufnimmt, welche Gegenstände nicht gepfändet wurden. Hinsichtlich derer müßte, wenn der betreibende Gläubiger und das Gericht der Meinung sind, daß es sich doch um pfändbare Gegenstände handelt, ein neuerlicher Vollzug auch innerhalb der Sperrfrist möglich sein.

Zu § 253:

Jedenfalls ist die Bestimmung zu begrüßen, wonach im vereinfachten Bewilligungsverfahren Vollzugshandlungen frühestens 14 Tage nach Zustellung der Bewilligung der Exekution vorgenommen werden dürfen. Damit wird dem Verpflichteten

jedenfalls die Möglichkeit eingeräumt, zur Hintanhaltung größeren Schadens noch den Einspruch zu erheben.

Zu § 254:

Es fragt sich, ob es wirklich sinnvoll ist, bei Übersendung einer Ablichtung des Pfändungsprotokolles vom betreibenden Gläubiger gesondert den Ersatz der Kosten zu verlangen, weil der damit verbundene Arbeitsaufwand und die dadurch verursachten Kosten höher sein dürften als die Kosten der Ablichtung.

Probleme könnten sich auch aus dem Umstand ergeben, daß ein Bericht des Vollstreckers noch nicht vorliegt, am Amtstag des Bezirksgerichtes aber ein Exszindierungskläger erscheint. In diesem Fall stehen dem Gericht keinerlei Unterlagen zur Verfügung, das Pfändungsprotokoll ist noch nicht überreicht und der Vollstrecker ist - häufig - nicht erreichbar.

Wie in einem solchen Fall eine Exszindierungsklage aufgenommen werden soll, ist unklar. Dazu kommt, daß die Exszindierungsklagen regelmäßig im letzten Moment eingebracht werden und meist höchste Eile geboten ist. Abhilfe könnte schaffen, wenn sich zu jedem Exekutionsakt ein Pfändungsprotokoll im Gericht befindet. Auch hier könnte ADV-Einsatz helfen.

Zu § 256:

Die Idee, den Rang des Pfandrechtes nach dem Datum des Einlangens des Exekutionsantrages zu bestimmen, wirkt nur auf den ersten Blick bestechend. Hier sei insbesondere auf die Anträge verwiesen, die sowohl die Gehalts- als auch die Fahrnisexekution begehren. Nachdem zuerst die Gehaltsexekution zu versuchen ist, hat die Frage des Einlangens des Exekutionsantrages für den Pfandrang in der Praxis nur mehr historischen Wert.

Bei der vorgeschlagenen Regelung sind auch die sachenrechtlichen Konsequenzen zu wenig durchdacht.

Auch wäre die Konsequenz auf die Nachpfändung gemäß § 257 EO zu prüfen.

Zu § 259:

In Absatz 2, letzter Satz, wäre der Ordnung halber die Notwendigkeit der Aufforderung zur Bereitstellung von Transportmitteln oder überhaupt die Notwendigkeit einer Koordination des Transportes durch das Vollzugsorgan festzuhalten, weil der Betreibende in der Regel kaum erraten kann, ob und wann Transportmittel tatsächlich bereitzustellen sind.

Zu Absatz 3 ist darauf hinzuweisen, daß es im ländlichen Bereich häufig schwierig ist, einen geeigneten Verwahrer zu finden. Manchmal wäre eine Verwahrung beim betreibenden Gläubiger die einzige Möglichkeit, die Verwahrung auch realisieren zu können. Wird dies von der Zustimmung des Verpflichteten abhängig gemacht, kann dann, wenn der Verpflichtete beim Vollzug nicht anwesend ist, seine Zustimmung nicht eingeholt werden kann oder wenn diese von ihm grundlos verweigert wird, die Verwahrung überhaupt nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten erfolgen. Diese Kosten treffen letztendlich dann wieder den Verpflichteten oder, im Falle der Uneinbringlichkeit, den Betreibenden. Es wäre daher zu überlegen, ob nicht grundsätzlich über Antrag eine Verwahrung beim betreibenden Gläubiger möglich sein soll, außer wenn der Vollstrecker hinsichtlich der Eignung des Betreibenden Bedenken hätte. Der Verpflichtete könnte entsprechende Einwände geltend machen, sodaß dann die Verwahrung beim betreibenden Gläubiger unterbleibt bzw. an dessen Stelle ein Dritter ausgewählt wird. Allenfalls wären für eine Verwahrung beim Gläubiger bestimmte Richtlinien vorzugeben (gesonderter versperrbarer Raum z.B.).

Zu § 271:

Die Beibehaltung dieses Instituts wird als praxisgerecht begrüßt, jedoch sollte die Frist erheblich vergrößert werden, um vor dem Termin das fast immer notwendige Äußerungsverfahren unterzubringen und Terminverschiebungen zu vermeiden.

Zu § 274a:

Es sollte die Gelegenheit genützt werden zu klären, ob die beim Verkauf notwendigen Verständigungen vom Exekutionsgericht oder vom Auktionshallen-Gericht anzuordnen und auszufertigen sind.

Zu § 274c:

Bei der Überstellung der Pfandsachen zum Versteigerungsort erhebt sich die Frage, ob die Parteien alternativ für den Transport eingeschaltet werden sollten. Wenn sowohl dem Verpflichteten als auch dem Betreibenden frei steht, die Pfandgegenstände beliebig zum Versteigerungsort zu transportieren, sind Schwierigkeiten zwischen den Parteien des Exekutionsverfahrens vorprogrammiert.

Unklar ist in diesem Zusammenhang auch, ob und inwieweit das Vollzugsorgan bei derartigen Aktionen mitzuwirken hat. Jedenfalls wäre dieses aber gezwungen, bei den geschilderten Privatinitiativen laufend rückzufragen oder Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Viel einfacher erscheint es, den Transport ausschließlich dem Vollzugsorgan zu überlassen, das ja jederzeit die Parteien, wenn sie ihre Bereitschaft erklären, mit einbeziehen kann.

Zu § 275:

Hier erscheint es in Absatz 4 sinnvoll für den Fall, daß, wenn in einer Auktionshalle oder in einem Versteigerungshaus versteigert wird, dieses den Sachverständigen bestellt. Damit wären allfällige Kompetenzkonflikte hinsichtlich der Bestellung eines Sachverständigen von vornherein vermieden.

Zu § 275a:

Hier erscheint es doch zweckmäßig, das Vollstreckungsorgan dazu zu verhalten, im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen mit der Exekution inne zu halten. Hier wird in dem vorliegenden Entwurf der Ermessensspielraum in dieser Bestimmung zweifelsohne überzogen.

Zu § 285:

Mit der Durchführung einer Verteilungstagsatzung sind manchmal für die verpflichtete Partei nicht unerhebliche Kosten verbunden. Es wäre zu überlegen, ob es nicht dem Rechtspfleger/Richter überlassen bleibt zu beurteilen, ob im konkreten Fall die Durchführung einer Tagsatzung überhaupt erforderlich ist.

Zu § 294a:

In der Entscheidung Evidenzblatt 1989/61 = Rz 1989/15 hat der Oberste Gerichtshof die Frist, nach deren Ablauf ein anderer einen Antrag auf neuerliche Einholung einer Auskunft des Hauptverbandes der Österr. Sozialversicherungsträger gestellt werden darf, mit 3 Monaten angenommen. Es ist nicht zu erkennen, warum davon abgegangen werden müßte. Die Angleichung an die Sperrfrist des § 252h rechtfertigt das nicht, weil der neuerliche Vollzug einer Fahrnisexekution mit ganz anderem Aufwand verbunden ist als der Aufwand, der durch die elektronische Anfrage an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger verursacht wird.

Zu § 303a:

Die Bewilligung der Forderungsexekution im vereinfachten Verfahren birgt die große Gefahr in sich, daß durch einen unberechtigten Exekutionsantrag (dessen Unrichtigkeit sich innerhalb kürzester Zeit herausstellt) der Arbeitgeber eines Verpflichteten mit einer Drittschuldneranfrage konfrontiert wird.

Derartige Drittschuldneranfragen werden durchaus auch als Grund herangezogen, Arbeitnehmer zu kündigen, weil sie ja für den Arbeitgeber einen nicht unbeträchtlichen Arbeitsaufwand darstellen.

Den Erörterungen von Konecny in "ADV-Exekutionsverfahren, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz", kann hier keinesfalls gefolgt werden. Insbesondere dort, wo ausgeführt wird, daß die Forderungssperre keine unzumutbare Beeinträchtigung nach sich zieht, ist das schlicht und einfach unrichtig.

Abgesehen davon, daß der Arbeitslohn sehr häufig den Lebensunterhalt des Verpflichteten sichert und die Pfändung von Bezugsteilen, mit denen man fix gerechnet hat, ein schwerer Eingriff ist, besteht eben, wie schon ausgeführt, auch die große Gefahr, daß der Schuldner seine Arbeit verliert. Das ist besonders unerträglich, wenn es auf Grund eines nicht rechtskräftigen oder nicht existierenden Titels passiert. Umso mehr, als einen Arbeitgeber, der seinen Dienstnehmer kündigt, das nachträgliche Obsiegen des Verpflichteten in einem Zwischenstreit nur in den seltensten Fällen zur Wiederaufnahme bewegen wird. Leider gibt es auch immer wieder Fälle, in denen das Exekutionsverfahren und die damit verbundene Stigmatisierung von Gläubigern mißbraucht wird und der Schuldner so dazu veranlaßt wird, erhöhte Kostenforderungen möglichst schnell zu begleichen, nur um eben den Verlust des Arbeitsplatzes abzuwenden.

Der sich aus dem Zuwarten mit der Zustellung der Exekutionsbewilligung an den Drittschuldner bis zumindest dem Ablauf der Einspruchsfrist bzw. der Entscheidung über den Einspruch ergebende Verzögerungseffekt erscheint unter diesen Gesichtspunkten zumutbar bzw. rechtsstaatlich notwendig.

zu Art II (Auktionshallengesetz)

Ob die Eingliederung des Auktionshallengesetzes in die EO zur Übersichtlichkeit des Verkaufsverfahrens beiträgt und die Lesbarkeit dieser Bestimmungen erhöht, darf bezweifelt werden; ob sie notwendig ist, erscheint in Hinblick auf die anderen Anwendungsbereiche außerhalb der EO fraglich.

zu Art III (Vollzugs- und Wegegebühren)

Die Vollzugs- und Wegegebühren ergebnisabhängiger zu gestalten, wird in Hinblick auf die im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme gemachten Überlegungen zur Effizienz des Verfahrens ebenso begrüßt, wie die Verkürzung des Instanzenzuges (§ 8) und die Anpassung der Staffel an den RAT (§ 10). Es wird in der Praxis abzuwarten sein, ob die erfolgten Differenzierungen nach der Tätigkeit richtig gewählt und einfach administrierbar sind.

zu Art V (Rechtsanwaltstarifgesetz)

Die Erleichterungen zur Berechnung der Bemessungsgrundlage werden uneingeschränkt als Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Zur "aufkommensneutralen" Umgestaltung wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil verwiesen. Der Anreiz zur Verwendung des elektronischen Rechtsverkehrs wird als zu gering angesehen, insbesondere für jene potentiellen Teilnehmer, die keine Großgläubiger (Versandhäuser etc.) vertreten.

***Vereinigung der
Österreichischen Richter***

***Bundessektion Richter und
Staatsanwälte in der GÖD***

1016 Wien, Justizpalast, Museumstraße 12; Tel 0222/52152/644 Fax 643

Beiblatt

zur

Stellungnahme zur EO-Nov 95

Auf Grund der tragischen Ereignisse in Linz-Urfahr regen die richterlichen Standesvertretungen dringend an, anlässlich des vorliegenden Gesetzesvorhabens auch die Bestimmungen der EO über den Erlag des Vadiums dahingehend zu ändern, daß Bargeldzahlungen bei Gericht vermieden werden.